



Satzung der Lübecker Hospizbewegung e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lübecker Hospizbewegung e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Lübecker Hospizbewegung e.V. verpflichtet sich der Hospizidee: Sterben ist ein Teil des Lebens und soll in Würde geschehen können. Die Aufgabe der Lübecker Hospizbewegung e.V. ist es daher, unheilbar Kranken und Sterbenden unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Herkunft sowie ihren religiösen und politischen Anschauungen, wenn nötig bis zum Tode, begleitende Hilfe und Trost zu gewähren.
2. Dies soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
 - a) Die Lübecker Hospizbewegung e.V. begleitet und betreut Schwerstkranke und sterbende Menschen sowie ihre Angehörigen und Freunde.
 - b) Für diesen Dienst werden ausgebildete ehrenamtliche Begleiter*innen eingesetzt. Die Inhalte der Begleitung werden durch eine Vereinbarung geregelt.
 - c) Die Lübecker Hospizbewegung e. V. bildet regelmäßig ehrenamtliche Begleiter*innen aus.
 - d) Die Begleitung und Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen erfolgt ambulant in den Wohnungen der Betroffenen oder in stationären Einrichtungen. Zu diesem Zweck arbeitet die Lübecker Hospizbewegung e.V. eng mit SAPV-Diensten, stationären Hospizen, Palliativeinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern zusammen.
 - e) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Lübecker Hospizbewegung e.V. koordinieren den Einsatz der ehrenamtlichen Begleiter*innen.
 - f) Die Lübecker Hospizbewegung e.V. bietet Schulungen und Fortbildungen an sowohl für ehrenamtliche Begleiter*innen als auch für Fachpersonal (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Seelsorger*innen, Sozialarbeiter*innen und andere Interessierte).
 - g) Die Beschaffung von Finanzmitteln.
 - h) Die Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen, insbesondere solchen mit gleicher Zielsetzung.
 - i) Die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Lübecker Hospizbewegung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke.
4. Die Lübecker Hospizbewegung e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Lübecker Hospizbewegung e.V. lehnt jede Form der aktiven Sterbehilfe ab.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres in Textform anzuzeigen.
5. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweier erfolgter Mahnungen mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform einzuladen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die im Verlaufe einer Versammlung eingebracht werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dies gilt auch für Tagesordnungspunkte, die von der Tagesordnung genommen werden sollen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem beschlussfähigen Vorstand (§ 8, Abs. 6) mindestens 12 weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, findet im unmittelbaren Anschluss eine Wiederholungsversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstands- und weiteren Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.



5. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung.

Dabei kann er es den Mitgliedern ermöglichen,

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben;
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

Ein Anspruch der Mitglieder auf Wahrnehmung der Mitgliederrechte gem. a) und b) besteht nicht.

6. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Mitglieder ist auch außerhalb einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden. Für das Abstimmungsergebnis zählen die bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin persönlich, in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgegebenen Stimmen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen;
3. die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes für das Vorjahr;
4. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen;
5. die Entlastung des Vorstandes;
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
7. die Beschlussfassung über alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
8. die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine*r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung aller drei ein von dem/der Vorsitzenden bestimmte*r Versammlungsleiter*in.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
3. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe gegenüber einem Mitglied oder einem Mitglied des Vorstandes ist in Textform zulässig. Sie ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem/der Versammlungsleiter*in vorzulegen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmung beschließen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen gem. § 6, Nr.1 und 2 erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt und die Mitgliederversammlung es daraufhin beschließt.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer*innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter



Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 6 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

8. Die Protokollierung der Verhandlungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Schriftführer*in oder –vertreter*in. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in oder –vertreter*in unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister*in,
- d) dem/der Schriftführer*in sowie
- e) mindestens 2 und höchstens 5 Beisitzer*innen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied der Lübecker Hospizbewegung e. V. sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Vereinsmitgliedern.

4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter*innen, der/die Schatzmeister*in sowie der/die Schriftführer*in. Bei der Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes sollten alle Geschlechter vertreten sein.

5. Die Vertretungsberechtigung des Geschäftsführenden Vorstandes für den Verein bezieht sich auf jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Hälfte der Beisitzer an der Beschlussfassung persönlich, im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch Stimmabgabe in Textform beteiligt sind.

7. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich, im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch Stimmabgabe in Textform beteiligt ist.

8. Der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand können ihre Sitzungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch Stimmabgabe in Textform durchführen.

9. Ein Beschluss des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes ist auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl ihre Stimme in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgegeben hat.

10. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor. Er trifft eigene Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes.



11. Für die Führung der laufenden Geschäfte sowie für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse kann der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in berufen. Der/Die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen sowohl des Geschäftsführenden Vorstandes als auch des gesamten Vorstandes beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

12. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert über Euro 1.000,-- ist die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Für Grundstücksgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

13. Koordinator*innen nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von 2 Jahren. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskonto, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu machen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e. V., unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Datenschutz

Die Lübecker Hospizbewegung e.V. schützt die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und der hospizlich betreuten Personen stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

§ 13 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist bevollmächtigt, Änderungen der Satzung, die von der Finanzverwaltung oder vom Vereinsregister verlangt werden, vorzunehmen.

von der Mitgliederversammlung beschlossen am 7.10.2021
eingetragen im Vereinsregister Lübeck am 16.12.2021